

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2024

I. Steuerfestsetzung

1. Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat durch Haushaltssatzung vom 29.01.2024 die Hebesätze für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt auf
 - 380 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
 - 400 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. **Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben**, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

2. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts Aalen ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

II. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen.

Falls Abbuchungsermächtigungen erteilt sind, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge termingerecht abbuchen. Das Steueramt weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die Teilnahme am Abbuchungsverfahren die Steuerzahlungen erleichtert und dadurch unnötige Mahngebühren und Säumniszuschläge vermieden werden. Auskünfte erteilt das Steueramt, Telefon (0 73 26) 81 - 24, zu den üblichen Sprechzeiten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Neresheim, Hauptstraße 20, 73450 Neresheim, erhoben werden.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Neresheim, den 30.01.2024

gez.
Thomas Häfele
Bürgermeister